

# ZH\_OBERGERICHT UE210251 vom 1. Februar 2022

ZH Obergericht, 2022-02-01, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_obergericht\\_UE210251](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_UE210251)

FR: ZH\_OBERGERICHT UE210251 du 1 février 2022

IT: ZH\_OBERGERICHT UE210251 del 1 febbraio 2022

## Erwägungen

### E. 1

Die Staatsanwaltschaft III des Kantons Zürich führt eine Strafuntersuchung gegen C.\_\_\_\_\_ und A.\_\_\_\_\_. Den Beschuldigten wurde mehrfache qualifizierte Veruntreuung, mehrfache qualifizierte ungetreue Geschäftsbesorgung und mehrfache Urkundenfälschung zur Last gelegt. Die Vorwürfe basieren auf den Strafanzeigen von D.\_\_\_\_\_, E.\_\_\_\_\_, F.\_\_\_\_\_ sowie B.\_\_\_\_\_. Letztgenannte warf den Beschuldigten vor, ihr durch kriminelles Handeln einen Vermögensschaden von rund USD 40 Mio. zugefügt zu haben (vgl. Urk. 3/5 S. 2-3).

B.\_\_\_\_\_ konstituierte sich als Privatklägerin (Urk. 6 S. 1). Am 14. Juli 2021 führte die Staatsanwaltschaft eine Konfrontationseinvernahme mit dem Beschuldigten C.\_\_\_\_\_ und B.\_\_\_\_\_ durch. Der ebenfalls anwesende Verteidiger des Beschuldigten A.\_\_\_\_\_ stellte der Privatklägerin eine Reihe von Ergänzungsfragen. Unter anderem fragte er sie, was sie dem Beschuldigten A.\_\_\_\_\_ konkret vorwerfe. Schliesslich fragte er sie, ob sie angesichts der Tatsache, dass sich der Tatverdacht gegen den Beschuldigten A.\_\_\_\_\_ nicht erhärten lasse, an den Vorwürfen gegen diesen festhalte oder ob sie die Anzeige zurückziehe und erkläre, dass sie kein Interesse mehr an der Strafverfolgung des Beschuldigten A.\_\_\_\_\_ habe. B.\_\_\_\_\_ antwortete, dass darüber nicht sie, sondern die Staatsanwaltschaft zu entscheiden habe. Auf diese Antwort hin erstattete der Verteidiger des Beschuldigten A.\_\_\_\_\_ zuhanden des Protokolls Anzeige und Strafantrag gegen B.\_\_\_\_\_ wegen falscher Anschuldigung und Verleumdung (Urk. 6 S. 1 und S. 2).

### E. 2

Die Staatsanwaltschaft entschied am 5. August 2021, gegen B.\_\_\_\_\_ kein Strafverfahren an Hand zu nehmen, da keine Hinweise auf eine Straftat vorlägen (Urk. 6 S. 3).

### E. 3

A.\_\_\_\_\_ (fortan Beschwerdeführer) liess bei der hiesigen Kammer Beschwerde erheben mit dem Antrag, die angefochtene Verfügung sei aufzu-

- 3 - heben und die Staatsanwaltschaft sei anzuweisen, eine Strafuntersuchung gegen B.\_\_\_\_\_ (fortan Beschwerdegegnerin) wegen Ehrverletzungsdelikten, insbesondere Verleumdung, zum Nachteil des Beschwerdeführers zu eröffnen; alles unter Kosten- und Entschädigungsfolgen (inkl. MWST) zulasten der Staatskasse (Urk. 2 S. 2).

#### E. 3.1

Die Staatsanwaltschaft hielt in der Begründung der angefochtenen Nichtanhandnahmeverfügung zunächst fest, dass diverse Personen Anzeige gegen den Beschwerdeführer und den Beschuldigten C.\_\_\_\_\_ erstattet hätten, der Tatverdacht nicht nur den Beschuldigten C.\_\_\_\_\_, sondern auch den Beschwerdeführer betreffe und demzufolge gegen beide Beschuldigten eine Strafuntersuchung habe eröffnet werden

müssen (Urk. 6 S. 2-3). Gegen den Beschwerdeführer habe sich der Tatverdacht bis anhin zwar nicht weiter erhärtet. Dies bedeute aber nicht, dass die Strafanzeige der Beschwerdegegnerin als falsche Anschuldigung oder Verleumdung zu qualifizieren sei. Die Beschwerdegegnerin habe aufgrund verschiedener Zahlungsaufträge und Unterlagen, auf welchen die Unterschrift des Beschwerdeführers figuriere, berechtigterweise davon ausgehen dürfen, dass der Beschwerdeführer als Mittäter des Beschuldigten C. \_\_\_\_\_ fungiert habe oder zumindest in strafrechtlich relevanter Weise in dessen Machenschaften involviert gewesen sei. Zudem sei die Beschwerdegegnerin nicht verpflichtet gewesen, die Strafanzeige zurückzuziehen oder ein Desinteresse an der Fortsetzung der Strafuntersuchung zu erklären. Vielmehr sei es Sache der Staatsanwaltschaft, darüber zu befinden, ob die Untersuchung mit einer Einstellungsverfügung, einem Strafbefehl oder der Erhebung einer Anklage erledigt werde (Urk. 6 S. 3).

### **E. 3.2**

Der Beschwerdeführer liess vorab darauf hinweisen, dass der Tatverdacht gegen ihn nunmehr vollständig entkräftet sei (Urk. 2 S. 3-4). Der Beschuldigte C. \_\_\_\_\_ habe ihn anlässlich der Konfrontationseinvernahme mit der Beschwerdegegnerin vollständig entlastet. Zudem hätten alle Parteien vollständig Akteneinsicht gehabt. In den Akten gebe es keinen einzigen Hinweis

- 5 - dafür, dass der Beschwerdeführer sich auf irgendeine Art strafbar gemacht haben könnte (Urk. 2 S. 3-4). Dennoch habe die Beschwerdegegnerin dem Beschwerdeführer während der Konfrontationseinvernahme mehrfach deliktisches Verhalten vorgeworfen. Die Frage des Verteidigers, ob sie die Strafanzeige gegen den Beschwerdeführer zurückziehen wolle, habe die Beschwerdegegnerin mit einem klaren Nein beantwortet. Damit habe sie implizit bestätigt, dass sie an ihren Behauptungen festhalte und der Beschwerdeführer ein krimineller Bankier sei, der zum Schaden seiner Kunden Straftaten begangen habe (Urk. 2 S. 4). Weiter räumte der Beschwerdegegner ein, es sei "nachvollziehbar", dass die Staatsanwaltschaft den Straftatbestand der falschen Anschuldigung als nicht erfüllt betrachte, da das Strafverfahren gegen ihn bereits initiiert worden sei und deshalb kein Raum für ein Strafverfahren gegen die Beschwerdegegnerin auf der Grundlage eines Sachverhalts bestehe, der dem bereits eröffneten Strafverfahren zugrunde liege (Urk. 2 S. 5). Die Staatsanwaltschaft habe jedoch nicht begründet, weshalb die Ehrverletzungstatbestände, insbesondere der Tatbestand der Verleumdung, nicht erfüllt worden sein könnten. Vielmehr scheine sie davon auszugehen, dass die Nichtanwendbarkeit des Tatbestands der falschen Anschuldigung den Abschluss des Tatbestands der Verleumdung nach sich ziehe (Urk. 2 S. 5). Nach der Gerichtspraxis sei die Staatsanwaltschaft indessen verpflichtet, die Ehrverletzungstatbestände zu prüfen, wenn eine Anzeige wegen falscher Anschuldigung eingereicht worden sei. Eine Anzeige wegen dieses Delikts beinhalte implizit immer auch einen Strafantrag zur Verfolgung von Ehrverletzungsdelikten, die durch die Anschuldigungen begangen worden sein könnten. Dabei sei darauf hinzuweisen, dass ein Strafantrag wegen Verleumdung die üble Nachrede mitumfasse (Urk. 2 S. 6). Die Beschwerdegegnerin habe davon Kenntnis gehabt, dass der Tatverdacht gegen den Beschwerdeführer dahingefallen sei. Dennoch habe sie ihn in der Konfrontationseinvernahme durch die Äusserung unberechtigter Vorwürfe mutmasslich in seiner Ehre verletzt und sich mutmasslich der Ver-

- 6 - leumdung schuldig gemacht. Jedenfalls sei dieser Verdacht nicht von vornherein von der Hand zu weisen. Die Voraussetzungen zum Erlass einer Nichtanhandnahmeverfügung

seien demnach nicht gegeben (Urk. 2 S. 6-7). In der Replik legte der Beschwerdeführer im Einzelnen dar, welche Äusserungen der Beschwerdegegnerin als ehrverletzend zu betrachten seien (Urk. 31 S. 3-5) und aus welchen Gründen der Tatverdacht der Beteiligung an den Straftaten des Beschuldigten C.\_\_\_\_\_ nicht mehr bestehe resp. die Glaubhaftigkeit der Aussagen des Beschuldigten C.\_\_\_\_\_ sowie des Beschwerdeführers nicht zu bezweifeln seien (Urk. 31 S. 6-9 und S. 10-17). Weiter vertrat der Beschwerdeführer die Ansicht, dass die Staatsanwaltschaft den Tatbestand der üblen Nachrede ebenfalls hätte prüfen müssen (Urk. 31 S. 9-10). 4. Anlässlich der Konfrontationseinvernahme liess der Beschwerdeführer Strafanzeige und Strafantrag wegen falscher Anschuldigung und Verleumdung erheben. In der Beschwerdeschrift hielt er am Vorwurf der falschen Anschuldigung nicht länger fest, machte aber Verleumdung und zusätzlich üble Nachrede geltend. Beim Strafantrag handelt es sich um eine auslegungsbedürftige Willenserklärung (BGE 115 IV 1 E. 2b). Die Erklärung der antragsberechtigten Person ist nach den allgemeinen Grundsätzen der Auslegung von rechtserheblichen Willenserklärungen zu interpretieren (BGE 115 IV 1 E. 2b). Mithin ist im konkreten Fall durch Auslegung zu ermitteln, welche Straftatbestände ein Strafantrag erfasst. Vorliegend stellt sich die Frage, ob der Strafantrag des Beschwerdeführers resp. dessen Verteidigers nur Behauptungen erfasste, die in der Konfrontationseinvernahme wider besseres Wissen aufgestellt wurden (Verleumdung, Art. 174 StGB), oder ob auch Behauptungen gemeint waren, die zwar ehrenrührig, aber nicht wider besseres Wissen erfolgten (üble Nachrede, Art. 173 StGB). Im Hinblick auf den Ausgang des vorliegenden Verfahrens kann diese Frage indessen offen bleiben.

- 7 -

#### **E. 4**

In der Folge wurde dem Beschwerdeführer Frist angesetzt, um eine Prozesskaution von CHF 1'800.-- zu leisten (Urk. 7). Die Kautionsleistung ging rechtzeitig bei der Gerichtskasse ein (vgl. Urk. 9).

#### **E. 5**

Der Beschwerdeführer beanstandete, die Staatsanwaltschaft habe sich darauf beschränkt, zu prüfen, ob der Tatbestand der falschen Anschuldigung erfüllt worden sei. Den Vorwurf der Verleumdung habe sie ausser Acht gelassen. Dieser Vorwurf ist aktenwidrig. Auf Seite 3 der angefochtenen Nichtanhandnahmeverfügung (Urk. 6) hielt die Staatsanwaltschaft explizit fest, dass sich der anfängliche Verdacht gegen den Beschwerdeführer zwar bisher nicht erhärtet habe. Dies bedeute aber nicht, dass die Anzeige der Beschwerdegegnerin als falsche Anschuldigung oder Verleumdung zu qualifizieren sei. Die Beschwerdegegnerin habe aufgrund der Bankunterlagen berechtigterweise von einer Tatbeteiligung des Beschwerdeführers ausgehen dürfen. In der Erstattung der Strafanzeige könne weder eine falsche Anschuldigung noch eine Verleumdung erkannt werden. Diesen Erwägungen konnte der Beschwerdeführer ohne Weiteres entnehmen, aus welchen Gründen die Staatsanwaltschaft den Tatverdacht der Verleumdung als nicht gegeben erachtete. Der Vorwurf, die Staatsanwaltschaft habe den zur Anzeige gebrachten Tatbestand der Verleumdung nicht geprüft, geht offensichtlich fehl.

#### **E. 6.1**

Wer jemanden wider besseres Wissen bei einem andern eines unehrenhaften Verhaltens oder anderer Tatsachen, die geeignet sind, seinen Ruf zu schädigen, beschuldigt oder verdächtigt, wer eine solche Beschuldigung oder Verdächtigung wider besseres Wissen verbreitet, macht sich wegen Verleumdung strafbar (Art. 174 Ziff. 1 StGB). Bei der Verleumdung handelt es sich um eine Qualifizierung der üblen Nachrede (Art. 173 StGB), i.e. eine üble Nachrede wider besseres Wissen. Wer allerdings handelt, wie es das Gesetz gebietet oder erlaubt, macht sich nicht strafbar, auch wenn die Tat nach dem Strafgesetzbuch oder nach einem anderen Gesetz mit Strafe bedroht ist (Art. 14 StGB). Auf diese Bestimmung können sich Verfahrensparteien und ihre Rechtsvertreter für Äusserungen vor Gericht oder in einer Strafuntersuchung berufen, vorausgesetzt, dass ihre Äusserungen sachbezogen sind, nicht eindeutig über das

- 8 - Notwendige hinausgehen, nicht unnötig verletzend sind, nicht wider besseres Wissen erfolgten und bloss Vermutungen als solche bezeichnet wurden (BGE 131 IV 154 E. 1.3).

## **E. 6.2**

Bei der Beschwerdegegnerin handelt es sich um eine von mehreren Privatklägern und Privatklägerinnen, die Anzeige gegen den Beschwerdeführer erstatteten. Der Beschwerdeführer stellte nicht in Abrede, dass zu Beginn der Strafuntersuchung ein Tatverdacht gegen ihn vorlag und der Tatbestand der falschen Anschuldigung demnach nicht erfüllt wurde. An der Konfrontationseinvernahme zwischen dem Beschuldigten C.\_\_\_\_\_ und der Beschwerdegegnerin vertrat diese ihren Standpunkt als mutmasslich Geschädigte und Privatklägerin. Dazu war sie ohne Weiteres befugt (vgl. Art. 104 Abs. 1 lit. b, Art. 107 Abs. 1 lit. d, Art. 118 Abs. 1 StPO). Der Beschwerdeführer machte nicht geltend, dass die Beschwerdegegnerin über das Notwendige hinaus ehrenrührige Äusserungen getätigt hätte. Dies wäre anhand der in der Replik zitierten Äusserungen denn auch nicht erkennbar (vgl. Urk. 31 S. 3-5). Gemäss der angefochtenen Verfügung hat sich der Tatverdacht gegen den Beschwerdeführer zwar bis anhin nicht verdichtet. Wie die Staatsanwaltschaft indessen zu Recht festhielt, bedeutet dies nicht, dass die Beschwerdegegnerin verpflichtet gewesen wäre, ihre Aussagen resp. die Anzeige zurückzuziehen. Im Gegenteil verhielt sich die Beschwerdegegnerin gesetzeskonform, indem sie den Beschwerdeführer darauf hinwies, dass die Erledigung der Strafuntersuchung Sache der Staatsanwaltschaft sei (vgl. Art. 318 Abs. 1 StPO). Dabei wird die Staatsanwaltschaft zu prüfen haben, ob weitere Beweismittel erhältlich sind, welche den Verdacht gegen den Beschwerdeführer erhärten könnten. Insbesondere wird sie im Gesamtzusammenhang der Untersuchung darüber zu befinden haben, ob die entlastenden Aussagen des Beschuldigten C.\_\_\_\_\_ glaubhaft sind und der Tatverdacht gegen den Beschwerdeführer tatsächlich beseitigt ist und ob es weitere belastende Hinweise gibt, denen sie nachzugehen hat. Was indessen die Beschwerdegegnerin betrifft, so entschied die Staatsanwaltschaft mangels

- 9 - Hinweisen auf ein strafbares Verhalten zu Recht, gegen sie kein Strafverfahren an die Hand zu nehmen. Im Übrigen ist der Beschwerdeführer darauf hinzuweisen, dass es nicht angeht, die Privatklägerschaft mit Gegenanzeigen zum Rückzug ihrer Strafanzeigen zu bewegen, um diese in der ihn selbst betreffenden Strafuntersuchung mundtot zu machen.

## **E. 7**

Nach dem Gesagten ist die Beschwerde abzuweisen. Ausgangsgemäss hat der Beschwerdeführer die Kosten des Strafverfahrens zu tragen (Art. 428 Abs. 1 StPO). Die

Gerichtsgebühr ist unter Berücksichtigung der Bedeutung und Schwierigkeit des Falls und des Zeitaufwands für das Gericht auf CHF 1'800.-- festzusetzen (§ 2 Abs. 1 lit. b-d und § 17 Abs. 1 GebV OG) und von der geleisteten Kautions von CHF 1'800.-- zu beziehen. Nach der Rechtsprechung geht bei einer Einstellung oder Nichtanhandnahme des Strafverfahrens oder bei einem Freispruch die Entschädigung der beschuldigten Person für die angemessene Ausübung ihrer Verfahrensrechte zulasten des Staates, wenn die Strafuntersuchung ein Offizialdelikt betrifft (Art. 429 Abs. 1 StPO), und zulasten der Privatklägerschaft, wenn es um ein Antragsdelikt geht (Art. 432 Abs. 2 StPO) (BGE 147 IV 47 E. 4.2.5). Die vorliegende Beschwerde gegen die Nichtanhandnahmeverfügung betrifft ausschliesslich Antragsdelikte (Verleumdung, üble Nachrede). Demnach ist es Sache des Beschwerdeführers, die Beschwerdegegnerin für die angemessene Ausübung ihrer Verteidigung zu entschädigen. Diese ist unter Berücksichtigung der Bedeutung und Schwierigkeit des Falls sowie des Zeitaufwands und der Verantwortung des Verteidigers auf CHF 3'800 (inkl. MWST) festzusetzen (§ 2 Abs. 1 lit. b-e und § 19 Abs. 1 AnwGebV OG). Es wird beschlossen:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.